

*82/SN-274/ME XVII*

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR GRUPPENTHERAPIE UND GRUPPENDYNAMIK (ÖAGG)  
Zentralsekretariat A-1081 Wien, Postfach 198

Wien, am .....8.II.1990.....

An das Präsidium des Nationalrats  
1017 Dr.Karl Rennerring 3

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. *4* **GE 9 P 0**  
Datum: - 9.FEB.1990  
Verteilt *12.2.90 Rosenberger*

Begutachtungsverfahren zum "Psychotherapiegesetz" *St. Jovanitsky*

Der Österreichische Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik erhebt sich seine angefragte Stellungnahme zum Entwurf eines Psychotherapiegesetzes in 25-facher Auflage zur Verfügung zu stellen.

Univ.Doz.Dr.Raoul Schindler  
Zentralsekretär des ÖAGG.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITSKREIS FÜR GRUPPENTHERAPIE UND GRUPPENDYNAMIK (ÖAGG)  
Zentralsekretariat

A-1081 Wien, Postfach 198

An das Bundeskanzleramt  
Sektion VI - Volksgesundheit  
1030 Wien, Radetzkystr.2

Wien, am 3.II.1990

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf  
des "Psychotherapiegesetzes".

Der Österr.Arbeitskreis f.Gruppentherapie u.Gruppendynamik (ÖAGG) wurde 1959 als Verein gegründet und repräsentiert Österreich in der International Association of Group-Psychotherapy. Er umfasst derzeit 5 auf dem Gebiet der Psychotherapie arbeitende und ausbildende Sektionen (Zweigvereine), nämlich für:

1. Analytische Gruppenpsychotherapie
2. Gestalttherapie
3. Psychodrama
4. Therapeutische Gruppenarbeit auf gruppendynamischer Basis
5. Familientherapie.

Die vom ÖAGG Ausgebildeten arbeiten an Kliniken, psychiatrischen Spitalsabteilungen, in der Supervision und an den Beratungsstellen des psychosozialen Feldes, sie sind derzeit wohl die Hauptträger der psychiatrischen Rehabilitationsarbeit in Österreich.

Auf der Basis dieses Erfahrungshintergrundes begrüsst der ÖAGG den vorliegenden Entwurf eines "Psychotherapie-Gesetzes". Er begrüsst insbesondere den liberalen Zugang zur Ausbildungsmöglichkeit durch den Rückgriff auf das Maturaniveau plus Propädeutikum, das den persönlichkeitsgemässen Voraussetzungen für diesen besonderen Berufsstand besser entspricht als vorliegende traditionelle universitäre Curricula, aber etwa dem Bachelor-Niveau der anglo-amerikanischen Ausbildungsform entspricht. Es wird dadurch der Eigenständigkeit des neuen Berufstandes viel besser gerecht, als etwa eine breite taxative Streuung von Zugangsberufen und einer schwer zu hantierenden Ausnahmeregelung, die für besonders geeignete Personen unbedingt vorgesehen werden müsste. Der ÖAGG begrüsst auch ganz besonders die Konsumentenfreundlichkeit des Gesetzentwurfes, der das Gewicht auf Transparenz und fundierte Ausbildung legt und nicht der Absicherung von Markt Bereichen für einen oder einzelne Berufsstände dient. Auch zeichnet sich der Entwurf durch die einfache Verwaltungsstruktur (Psychotherapeutenliste und Psychotherapie-Beirat) aus, der eine schwerfällige und teure Kammerstruktur unnötig macht. Die Gliederung der Ausbildung in Selbsterfahrung, Theorie, Supervision und Praktikum entspricht dem Erfordernis und erklärt auch die historisch gewachsene Verankerung bei den Ausbildungsvereinen. Die angesetzten Stundenerfordernisse werden in der Praxis von den Ausbildungsvereinen, bzw. den Auszubildenden oft erheblich überschritten, doch geht das Gesetz von Minimalerfordernissen aus. In diesem Zusammenhang erschiene ein gewisser Spielraum für die zukünftige Entwicklung wünschenswert, da in Anbetracht der sehr jungen Wissenschaft ausreichende Erfahrungen mit normierten Anforderungen noch kaum vorliegen. Sehr wesentlich erscheint dem ÖAGG die wechselseitige Konsultationspflicht zwischen Arzt und Psychotherapeut, soweit nicht beide Ausbildungen in der gleichen Person zusammenfallen. Nur ein gleichgewichtiges, kollegiales Verhältnis kann hier zur erwünschten Vertrauenslage führen und in der Praxis funktionieren.

Im einzelnen möchte der OAGG folgendes anregen:

§3..Bei gleichbleibender Rahmenstundenanzahl erscheint es günstiger bei der Aufzählung der Lehrinhalte die Detaillierung mit dafür aufzuwendenden Stundenanzahlen wegzulassen, da deren Ausgewogenheit sich erst durch die Praxis ergeben wird und jedesmal Gesetzesänderungen für Anpassungen notwendig würden. Wir empfehlen daher diese Stundenzuordnung zu den einzelnen Gegenständen nach den Anweisungen des Psychotherapiebeirates im Verordnungsweg zu erlassen.

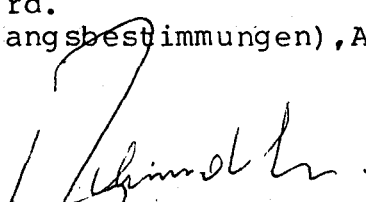
§7(Abs.6).. Die Verweisung müsste nicht Abs.6 sondern Abs.7 lauten.

§15 (Verschwiegenheitspflicht). Hier sollte berücksichtigt werden, dass der Psychotherapeut den Schutz der Fantasien seines Klienten uneingeschränkt gewährleisten muss, um ihre freie Entwicklung zu gewährleisten, auch dann, wenn diese "öffentliche Interessen" überschreiten mögen. Der Psychotherapeut kann auch nicht abgrenzen, ob und inwieweit der Klient solchen Fantasien real Raum gibt. Wir empfehlen daher den Absatz 2 nach dem ersten Halbsatz zu beenden, d.i. nach den Worten "...entbunden hat". Der zweite Halbsatz, der die Durchbrechung der Verschwiegenheit für "schwerwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der Rechtspflege" vorsieht, sollte entfallen.

§17 (wechselseitige Konsultationspflicht) ist sehr zu begrüßen und reicht in der vorliegenden Form der Aufforderung aus. Sollte von anderer Seite an Änderungen dieses Paragraphen gedacht werden, so ist darauf zu achten, dass keine Ungleichgewichte in die Beziehung von Arzt und Psychotherapeut gebracht werden, weil sonst die praktische Durchführung dieser so wichtigen gegenseitigen Zusammenarbeit notwendig leiden musste und gefährdet erschiene.

§21 (Psychotherapiebeirat): Die zu erwartende Erweiterung der Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates sollte nicht zu seiner Lähmung durch unübersichtliche Grösse führen. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass der ÖAGG 5 Zweigvereine (Sektionen) repräsentiert, deren methodische Unterschiede erheblich sind. Er muss daher darauf dringen, dass auch den Vertretern der Zweigvereine die Entsendung eines Vertreters ermöglicht wird. Dies gilt entsprechend auch im §26 (Übergangsbestimmungen), Abs.1.

Wien, den 3.II.1990

  
Univ.Doz.Dr.Raoul Schindler  
Zentralsekretar d. ÖAGG.